# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 11

Ausgegeben Danzig, den 24. April

1929

Inhalt. Berordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung (S. 65). — Bekanntmachung des neuen Bort- lauts der Postschedordnung (S. 67). — Bekanntmachung betreffend die Anlegung von Mündelgelb (S. 74).

21

## Berordnung

zur Anderung der Telegraphenordnung. Bom 4. 4. 1929.

Auf Grund des Gesetzes Artikel I betreffend Aenderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzel. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 5. Oktober 1926 (Gesetzel. S. 293 ff.), abgeändert durch spätere Verordnungen, wie folgt geändert:

#### Mrtifel I

1. Im § 4, IV, 4. Abs. ist am Schlusse hinzuzufügen:

Der gebührenpflichtige Dienstvermerk = MP = ist bei Lagertelegrammen nicht zuge- lassen:

2. Im § 5 ist hinzuzufügen am Schlusse der Ziffer 1:

Blittelegramme nur an den Schaltern der Telegraphenanstalten; wenn in einem Orte mehrere Telegraphenanstalten bestehen, bestimmt die Telegraphenverwaltung, bei welcher die Blittelegramme in der Regel aufzugeben sind,

der Ziffer 3:

ausgenommen Blittelegramme,

der Ziffer 4 nach Aenderung des Schlußpunktes in einen Beistrich: ausgenommen Blitzelegramme.

3. 3m § 6, II erhält der erfte Sat folgende Fassung:

II. Die Aufgabeanstalt, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die für den Empfänger bestimmte Telegrammausfertigung eingetragen, der Tag der Aufgabe nur dann, wenn er mit dem im Aufnahmevermerk angegebenen nicht überseinstimmt.

4. 3m § 7, 2. Absat erhält der erfte Sat folgenden Wortlaut:

Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts= und Landzustellbezirks des Aufgabesorts sowie der Berkehr zwischen Orten oder Ortsteilen, die zu demselben Ortsfernsprechnetz gehören.

5. Sinter § 8 ift als neuer § einzuschalten:

§ 8a.

#### Blittelegramme.

I. Der Absender eines dem Empfänger durch Fernsprecher zuzustellenden Telegramms kann durch dessen Aufgabe als Blitzelegramm verlangen, daß sein Telegramm mit jeder möglichen Beschleunigung befördert wird. Blitzelegramme haben den Borrang vor den dringenden Privattelegrammen und sind im Inland allgemein, im Berkehr mit dem Ausland mit bestimmten Ländern und unter besonderen Bedingungen zugelassen.

II. Blittelegramme mussen in offener deutscher Sprache abgefatt sein und sollen nicht mehr als etwa 30 Gebührenwörter enthalten. Bom Aufgeber sind sie ausdrücklich als Blittelegramme zu bezeichnen.

III. An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind nur zugelaffen:

= RP Blig = und = RP ... W Blig =.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

#### Dringende Telegramme.

Der Absender eines Brivattelegramms fann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermert = D = für sein Telegramm den Vorrang vor den andern Privattelegrammen, mit Ausnahme ber Blittelegramme, bei ber Beforderung und Zustellung verlangen.

7. 3m § 10, I ist am Schlusse hinzuzufügen:

Bei Blittelegrammen heißen die gebührenpflichtigen Dienstvermerke für bezahlte Unte wort = RP Blig = oder = RP ... W Blig =.

8. Im § 10, II ist im Eingange hinter "Antwort" einzuschalten:

mit Ausnahme der Blittelegramme,

und der Hinweis "(§ 21, I, Abs. 2)" zu ersetzen durch: (§ 21, I, 4. Abs.)

9. Im § 16, I ist hinter "vollbezahlten" einzufügen: Telegrammen

sowie in I und II zu ersetzen "= Bft =" durch: = LT =

10. Im § 16, II ist hinter "zugelassen" einzuschalten: = Lx =

11. Hinter § 17 ist als neuer § einzuschalten:

§ 17 a.

#### Schmudblattelegramme.

I. Der Absender eines Telegramms tann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Lx = verlangen, daß sein Telegramm auf einem fünstlerisch ausgeführten Formblatt Schmudblatt — zugestellt wird.

II. Ebenso kann ber Empfänger bei seiner Zustellanstalt beantragen, daß für ihn eingehende Telegramme auf Schmuchlatt ausgefertigt werden.

III. Schmudblattelegramme sind im Inland allgemein, im Verkehr mit dem Ausland mit bestimmten Ländern zugelassen.

12. § 18, V, 1. Abs. erhält folgende Fassung:

V. Telegramme, deren telegraphische Nachsendung nicht ausdrücklich verlangt ist, werden, wenn die neue Anschrift bekannt ist, in der Regel mit der Post nachgesandt, es sei denn, daß die Aufbewahrung bei der Zustellanstalt gewünscht worden ist. Privattelegramme können indes im Inland auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt werben, wenn nicht ausdrüdlich briefliche Rachsendung gewünscht worden ift, und wenn nach bem Ermessen ber Telegraphenanstalt das Telegramm bei brieflicher Rachsendung seinen 3wed verfehlen wurde. Die für die Nachsendung entstehenden Gebühren werden beim Empfänger eingezogen; bei Zahlungsverweigerung haftet der Absender nicht.

13. § 21, I, 4. Abs. erhält folgende Fassung:

Innerhalb des Ortszustellbezirks der Ankunftsanstalt werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt. Außerhalb dieses Bezirks ist die Zustellung durch Boten gebührenpflichtig. Die Gebühr kann vom Absender vorausgezahlt werden. In diesem Fall erhält das Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP =.

14. § 21. III erhält folgende Kassung:

III. Werden durch benselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für die der Botenlohn vorausbezahlt ist, und solche, für die er nicht vorausbezahlt ist, so wird beim Empfänger kein Botenlohn nachgefordert.

- 15. Im § 21, IV, 1. Abs. ist "anderwo und auf andere Weise" zu erseben durch: anderswo oder auf andere Weise.
- 16. Im § 21, IV, 2. Abs. ift "Dieselbe" zu erseten durch: Eine Sondergebühr in Sohe ber vorerwähnten
- 17. Im § 21, VIII ist als 2. Abs. nachzutragen:

Wird die Zahlung von Gebühren verweigert, die nach der Telegraphenordnung beim Empfänger einzuziehen sind, so gilt dies, außer bei Staats- und bei FS-Telegrammen, als Verweigerung der Annahme.

18. Im § 25, I, b ist am Schlusse ber Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen, und es ist fortzufahren:

für Staatstelegramme, für die der Absender nicht auf den Borrang bei der Beförderung verzichtet hat, für dringende Telegramme und für gebührenpflichtige Dienst= notizen verfürzt sich 'die Frist von 12 Stunden auf 6, für Blittelegramme auf 3 Stunden.

- 19. Im § 25, I, c ist im Eingange zu streichen: "bes Textes".
- 20. Im § 25, I, e erhalt ber zweite Sat folgende Faffung: Sind bei dieser einige Wörter richtig, andere unrichtig wiedergegeben, so wird bie Gebühr für die richtig beförderten Wörter nicht erstattet.
- 21. Im § 25, I, h ist unter 1. und 2. zu ersetzen "Berstümmelung" durch: Nichtankunft, Berzögerung oder Entstellung.
- 22. 3m § 25, IV ift in ber ersten Beile gu ftreichen: "i".
- 23. In Anlage A ist in Abt. I unterhalb der Angaben zu Nr. 2 auf neuer Zeile nachzu-

itugen			
Nr.	Telegraphen- ordnung §-	Gegen fran b	G
2 a	8a	Blittelegramm	. —.80
14a	8 a	RP Blits	. 8.—
14 b	17 a	und unterhalb der Angaben zu Nr. 25: Schmudblattelegramme, Sondergebühr	
26 26 a		für jedes Telegramm bis zu 50 Wörtern für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter meh	r —.50
In Anlage B ist nachzutragen unterhalb der letzten Angaben zu § 10 XD.:			
Telegro	ung		Abfürzung
1	0 Antwor	t bezahlt bis 10 Blittelegrammwörter	RP Blis RP W Blis
	7a Schmud unter "	Ib der Angaben zu § 17 TD.: fblattelegramme	Lx durch: LT.
Im Inhaltsverzeichnis ist nachzutragen hinter § 8:			

25.

8a Blittelegramme . . und hinter § 17:

24.

22

17a Schmuchlattelegramme .

#### Artitel II.

Diese Berordnung tritt mit dem 15. April 1929 in Rraft.

Danzig, den 4. April 1929.

Poft- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Banber.

# Befanntmachung

bes neuen Wortlauts ber Poftichedordnung.

23 om 5. 4. 1929.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Berfassung der Freien Stadt Dangig und des § 10 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (RGBI. S. 85) in der Fassung der Verordnung vom 24. Dezember 1923 (Gef. Bl. S. 1337) wird die Postschedordnung vom 13. Mai 1921 (Ges. Bl. S. 53) in bem geltenden Wortlaut nachstehend bekanntgegeben.

Danzig, den 5. April 1929.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Dr. Evert. Dr. Sahm.

# Postscheckordnung.

#### 1. Allgemeines.

§ 1.

- I. Der Antrag auf Eröffnung eines Postscheckfontos ist an das Postschedamt oder an eine Postsanstalt zu richten.
- II. Gesellschaften, Bereine, Genossenschaften usw., die nicht im Register der Handelsfirmen, Berseine, Genossenschaften usw. eingetragen sind, haben mit dem Antrag ihre Satzung vorzulegen.
- III. Das Postschedamt führt eine Liste der Postschedkunden. Die Post veröffentlicht ein Verzeich= nis der Postschedkunden.
- IV. Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht beschränkt. Aendert sich das Guthaben, so wird der Postschecktunde vom Postscheckamt durch einen Kontoauszug benachrichtigt. Auf Verlagen ersteilt das Postscheckamt eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des beim Abschluß eines Buchungsstags vorhanden gewesenen Kontoguthabens gegen eine Gebühr von 20 P, die der Antragsteller (Postscheckasses 7) durch Aufkleben von Freimarken auf dem Schreiben zu entrichten hat.

#### 2. Einzahlungen.

\$ 2.

#### Einzahlungen durch Zahlfarte.

- I. Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckfonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden. Der Absender hat die Zahlkarte vor dem Einliefern zur Post mit Freimarken in Höhe der Zahlkartensgebühr (Postscheckgeset § 5 Ziffer 1) freizumachen. Die Post kann verlangen, daß bei Einzahlungen über hohe Beträge die Geldscheine kassenmäßig verpackt werden.
- II. Die Zahlkarten können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Aufdruck mit den durch die Post ausgegebenen Zahlkarten genau übereinstimmen.
- III. Die Zahlkarte muß entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Der Betrag ist in der Danziger Währung einzutragen; der Guldenbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen. Auch der mit der Zahlkarte verbundene Einlieferungsschein ist vom Einzahler auszufüllen.
- IV. Der Abschnitt der Zahlkarte dient zu Mitteilungen an den Postscheckfunden. Zahlkarten, die unter Ausnutzung des Postscheckers zwecks Umgehung der Postgebühren zum Uebermitteln von Nachrichten oder geschäftlichen Anpreisungen verwendet werden sollen, sind unzulässig.
  - V. Nach bem Einzahlen des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsschein vollzogen.
- VI. Der eingezahlte Betrag wird dem in der Zahltarte angegebenen Postschecksonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet dem Postschecksunden nach der Gutschrift den Abschnitt der Zahlkarte.
- VII. Kann die Zahlkarte beim Postschedamt nicht gutgeschrieben werden, so wird der Betrag an den Absender zurückgezahlt.
- VIII. Den Landzustellern können nach den in der Postordnung für Postanweisungen gegebenen Borschriften auf ihren Zustellgängen freigemachte Zahlkarten zum Abliefern an die Postanskalt übergeben werden.
- IX. Bei ben Posthilfstellen können Zahlkarten unter den in der Postordnung für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landzusteller niedergelegt werden.
- X. Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der Postordnung für das Zurückehen von Postsendungen angegebenen Bedingungen zurücknehmen, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.
  - XI. Für eine bereits abgegangene Zahlkarte wird die Zahlkartengebühr nicht erstattet.
- XII. Für das Ausstellen eines Doppels zum Einlieferungsschein ist eine Gebühr von 20 P vorauszuentrichten.

§ 3.

#### Telegraphische Bahlfarten.

I. Zahlkarten bis 3000 G können auf Berlangen des Absenders dem Postschedamt telegraphisch übermittelt werden. Für die telegraphischen Zahlkarten gelten die Borschriften der Postordnung für telegraphische Postanweisungen sinngemäß. Es ist das besondere Formblatt für telegraphische Zahlkarten zu verwenden.

- II. Der Postschecktunde wird durch das Postscheckamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) benachrichtigt. Auf Berlangen des Absenders wird der Postschecktunde von der Aufsgabepostanstalt telegraphisch benachrichtigt.
- III. Besondere für den Empfänger bestimmte Mitteilungen hat der Absender auf dem Zahlfartentelegramm niederzuschreiben; sie werden durch das Zahlfartentelegramm dem Postschedamt mitgeteilt und von diesem in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) an den Empfänger weitergegeben. Sat der Absender die telegraphische Benachrichtigung des Empfängers gewünscht, so werden die Mitteilungen in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen. Sie sind in diesem Falle vom Absender nicht auf dem Zahlfartentelegramm, sondern auf der Rückseite des Abschnitts der telegraphischen Zahlfarte niederzuschreiben.

IV. Bom Absender werden erhoben:

- a) eine Gebühr von 2 G 50 P für Jahlkarten bis 500 G, von 3 G für Zahlkarten von über 500 bis 1000 G, von 1 G mehr für je weitere 500 G ober einen Teil davon; außerdem zutreffendenfalls
- b) die Telegraphengebühr für die in das Zahlkartentelegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger (III),
- c) die Telegraphengebühr für das besondere Benachrichtigungstelegramm.

\$ 4.

Ueberweisung von Bost und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Bostauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind.

- I. Der Postschecktunde kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehenden oder auch einzelne bereits eingegangene Posts und Zahlungsanweisungen seinem Postschecktonto gutgeschrieben werden.
- II. Die Postanstalt überweist die eingegangenen Post= und Zahlungsanweisungen zur Gutschrift dem Postscheckamt. Das Postscheckamt übersendet dem Postschecktunden nach der Gutschrift die Abschnitte der Post= und Zahlungsanweisungen. Dem Postschecktunden steht nicht das Recht zu, den Bestrag einer Post= oder Zahlungsanweisung nach erfolgter Gutschrift zu verweigern.
- III. 1. Die durch Bostauftrag eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Zahlkartengebühr dem Postschecksonto des Auftraggebers oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Auftraggeber Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt. Die Zahlkarte ist von ihm auszufüllen; als Betrag ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr einzutragen.
- 2. Wird die Ueberweisung auf das Postschecktonto eines Dritten gewünscht, so hat der Auftragsgeber am Fuße der Borderseite des Postauftrags zu vermerken:

und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

- IV. 1. Die durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Zahlkartengebühr dem Postscheckento des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Absender der Sendung eine Zahlkarte beifügt. Als Betrag ist in der Zahlkarte der einzuziehende Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr einzutragen.
- 2. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Absender Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. Bei Nachnahmepaketen ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken:

3. Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Absender blaue Nachnahmezahlkarten (mit Klebe-leiste) oder hellrotbraune Nachnahmezahlkarten in Kartenform zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags ist auf diesen Sendungen zu vermerken:

4. Wird die Ueberweisung auf das Postschedkonto eines Dritten gewünscht, so hat der Absender auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

V. Die Formblätter (III und IV) können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Aufdruck mit den durch die Post ausgegebenen Formblättern genau übereinstimmen.

VI. Das Postschedamt sendet dem Postschedkunden nach der Gutschrift des Betrags den Abschnitt der Zahlkarte.

#### § 5.

Ueberweisungen von einem andern Postschedtonto.

- I. Die für Postscheckfunden von andern Postscheckfunden überwiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.
- II. Das Postschedamt sendet dem Postschedkunden nach der Gutschrift die Abschnitte der Ueberweisungen und Ersahüberweisungen (§ 7, II und III Abs. 2).

#### 3. Auszahlungen.

#### § 6.

#### Allgemeines.

- I. Zu Ueberweisungen (§ 7, 1), Ersatüberweisungen (§ 7, III Abs. 2), Scheden (§ 8, 1) und Zahlungsanweisungen (§ 8, III Abs. 2) dürfen nur die vom Postschedamt bezogenen Formblätter besnutt werden.
- II. 1. Der Postschecktunde ist verpflichtet, die Formblätter (I) sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Berlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch der Formblätter entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Verlust usw. unter Angabe der Heft- und Blattnummer der verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Formblätter so zeitig benachrichtigt hat, daß die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postscheckamt mitgeteilten Sichersheitsmaßnahmen zu beachten.
- 2. Verschriebene oder sonst verdorbene Formblätter sind nicht an das Postschedamt einzusenden, sondern vom Postschedkunden zu vernichten.
- III. 1. Die Unterschriften der Personen, die zum Unterzeichnen von Ueberweisungen und Schecken berechtigt sein sollen, hat der Postschecktunde dem Postscheckamt zweisach auf dem amtlichen Unterschriftsblatt mitzuteilen.
- 2. Jede Person, deren Unterschrift hinterlegt ist, ist allein zeichnungsberechtigt; sollen mehrere Personen gemeinsam unterschreiben, so ist dies im Unterschriftsblatt an der dafür vorgesehenen Stelle zu vermerken.
- 3. Die vom Bostschekkunden zum Unterzeichnen von Ueberweisungen und Scheden ermächtigten Personen sind berechtigt, Ueberweisungss und Schedhefte zu bestellen, ferner nach dem Tode des Postschedkunden das Konto weiterzuführen oder das Löschen des Kontos zu beantragen und das Restgutshaben abzuheben. Der Postschedkunde kann diese Besugnisse im Unterschriftsblatt beschränken oder ausschließen.
- IV. Die dem Postschedamt mitgeteilten Unterschriften gelten so lange, bis gegenüber diesem Amte die Zeichnungsbefugnis vom Postschedkunden, nach seinem Tode von den Erben oder andern zum Bersfügen über den Nachlaß berechtigten Personen schriftlich widerrufen wird. Der Widerruf steht jedem einzelnen Erben zu.
- V. Die Formblätter (I) einschließlich der mit den Ueberweisungen und Scheden verbundenen Lastschriftzettel müssen entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift anzugeben. Der Betrag ist in der Danziger Währung einzutragen; bei leberweisungen, Scheden und Zahlungsanweisungen ist der Guldenbetrag in Buchstaben zu wiederholen. Ist der für die Angabe des Betrags in Ziffern und in Buchstaben bestimmte Raum nicht ganz ausgefüllt, so sind die leeren Stellen durch starte liegende Striche zu schließen.
- VI. Ueber die durch Sammelüberweisung (§ 7, III Abs. 1) oder Sammelscheck (§ 8, III Abs. 1) gegebenen Einzelaufträge erteilt das Postschedamt dem Postschedklunden auf Wunsch durch Lastschriftzettel Einlieferungsbescheinigungen, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Ieder Eintragung im Berzeichnis muß ein ausgefüllter Lastschriftzettel beigefügt sein. Durch das Privatgewerbe hergestellte Formblätter müssen mit den durch die Post ausgegebenen genau übereinstimmen. Der Postschedkunde hat die ausgefüllten Lastschriftzettel mit der Sammelüberweisung oder dem Sammelsched an das Postschedamt zu senden.

# Assemble and more than their exchangements, \$.7. Dear on assemble allies may red commissions. Ueberweisungen auf ein anderes Postschedkonto.

- I. Die Ueberweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Stimmt in einer Ueberweisung der Betrag in Biffern mit dem in Buchstaben nicht überein, fo gilt der geringere Betrag.
- II. Der Abschnitt ber Ueberweisung dient vorbehaltlich des § 2, IV Sat 2 zu Mitteilungen an ben Gutidriftempfänger.
- III. 1. Aufträge für mehrere Empfänger können in einer Ueberweisung (Sammelüberweisung) gusammengefaht werden. Die untere Grenze für die Bahl der Aufträge bestimmt die Bost- und Telegraphenverwaltung. In der Cammelüberweisung ist an der für die Angabe des Gutschriftempfängers vorgesehenen Stelle der Bermert "laut Anlage" niederzuschreiben.
- 2. Der Postschedfunde hat der Cammelüberweisung eine Anlage beizufügen, in dieser die einzelnen Ueberweisungen aufzuführen und für jebe Eintragung eine Ersagüberweisung zu fertigen. Der Abschnitt ber Ersagüberweisung bient vorbehaltlich des § 2, IV Sat 2 zu Mitteilungen an ben Gutschriftempfänger. Die Schlugjumme ber vom Postschedfunden zu unterschreibenden Anlage muß mit bem in der Sammelüberweisung angegebenen Betrag übereinstimmen. Die Anlagen fonnen auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie muffen in der Größe und im Aufdrud mit den durch bie Post ausgegebenen Anlagen übereinstimmen.
- IV. Wird die Ueberweisung vom Gutschriftempfänger an das Polischedamt eingesandt, so hat er am oberen Rand unter der vorgedrudten Kontobezeichnung zu vermerken: "Bom Empfänger einaesandt".
- V. 1. Der Einsender einer Ueberweisung kann verlangen, daß bas Bostschedamt den Gutschriftempfänger telegraphisch benachrichtigt. Das Berlangen ist auf der Ueberweisung links unten durch den Bermert zu stellen: "Empfänger telegraphisch benachrichtigen". Der Bermert ist vom Antragsteller zu unterschreiben. In der Ueberweisung ist die vollständige Anschrift des Empfängers anzugeben. In Sammelüberweisungen (III) durfen solche Aufträge nicht aufgenommen werben.
- 2. Den Abschnitt ber Ueberweisung erhält der Empfänger in der gewöhnlichen Beise (§ 1, IV) durch das Bostschedamt; auf dem Abschnitt niedergeschriebene Mitteilungen werden in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen.
  - 3. Die Telegraphengebühr wird vom Antragsteller erhoben.
- 4. Sat der Aussteller die unmittelbare Benachrichtigung beantragt, so werden die Gebühren von seinem Konto abgebucht; der Betrag der Ueberweisung wird in diesem Falle unverfürzt überwiesen. Sat dagegen ber Gutidriftempfänger den Antrag gestellt, so wird der Betrag der Ueberweisung um die Gebühr gefürzt.
- VI. Das Postschedamt vollzieht den der Ueberweisung angefügten Lastschriftzettel durch den Abdrud des Tagesstempels und sendet ihn nach dem Abbuchen des Betrags dem Postschecktunden.
- VII. 1. Der Postscheckfunde kann eine Ueberweisung gurudnehmen, solange ber Betrag auf bem Ronto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.
- 2. Für Ueberweisungen, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Dedung bleiben, wird eine Gebühr von 20 P erhoben.

#### \$ 8.

#### Auszahlungen durch Sched.

- I. Der Höchstbetrag eines Scheds ift 25 000 G. Innerhalb dieser Grenze und des verfügbaren Guthabens können die Schede auf jeden beliebigen Betrag ausgestellt werden. Für die Auszahlung wird eine Gebühr erhoben.
- II. Der Abschnitt des Scheds dient vorbehaltlich des § 2, IV Sat 2 zu Mitteilungen an den Empfänger.
- III. 1. Aufträge ju Bargahlungen an mehrere Empfänger können in einem Sched (Sammeliched) jusammengefaßt werden. Die untere Grenze für die Zahl der Auftrage bestimmt die Bost- und Telegraphenverwaltung. In dem Sammeliched ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Bermert "laut Anlage" niederzuschreiben.
- 2. Der Postschedkunde hat dem Sammeliched eine Anlage beizufügen, in dieser die einzelnen Auftrage aufzuführen und für jede Eintragung eine Zahlungsanweisung zu fertigen. Der Abschnitt ber Bahlungsanweisung bient vorbehaltlich bes § 2, IV Sat 2 zu Mitteilungen an ben Empfänger. Die

Schlußsumme der vom Postscheaftunden zu unterschreibenden Anlage muß mit dem im Sammelsched angegebenen Betrag übereinstimmen. Die Anlagen können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe und im Aufdruck mit den durch die Post ausgegebenen Anslagen übereinstimmen.

- IV. 1. Der Sched ist binnen zehn Tagen nach dem Ausstellen beim Postschedamt zum Einlösen vorzulegen. Wird ein Sched nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das Postschedamt das Einslösen ablehnen. Wird der Sched vom Zahlungsempfänger eingesandt, so hat dieser am oberen Rand unter der vorgedruckten Kontobezeichnung zu vermerken: "Bom Empfänger eingesandt".
- 2. Das Postschedamt vollzieht den dem Sched angefügten Lastschriftzettel durch den Abdruck des Tagesstempels und sendet ihn nach dem Abbuchen des Betrags dem Postschedkunden.
- 3. Der Postschecktunde kann einen von ihm an das Postscheckamt gesandten Scheck, in dem der Name des Empfängers angegeben ist, zurückehmen, solange die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist. Ist die Zahlungsanweisung bereits an die Bestimmungspostanstalt abgesandt, so wird bei brieflicher Uebermittlung die Gebühr für den einsachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Uebermittlung die Telegraphengebühr erhoben. Die Gebühren werden vom Konto des Ausstellers abgebucht.
- 4. Für Schede, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Dedung bleiben, wird eine Gebühr von 20 P erhoben.
  - V. Schede mit Indossament werden nicht eingelöst.

VI. Ist im Sched der Empfänger genannt, so wird die Postanstalt vom Postschedamt durch Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen.

VII. Hat der im Sched genannte Empfänger selbst ein Konto und soll der Betrag diesem Konto gutgeschrieben werden, so hat er im Sched hinter dem Bestimmungsort auch die Nummer seines Kontos und das Postschedamt anzugeben.

VIII. 1. Die Borschriften der Postordnung über

das Zustellen, Abholen und Auszahlen der Postanweisungen,

das Aushändigen postlagernder Postanweisungen,

das Auszahlen der Beträge nach Behändigen der Postanweisungen,

das Nachsenden der Postanweisungen sowie

das Behandeln unzustellbarer Postanweisungen am Bestimmungsort gelten sinngemäß für die Zahlungsanweisungen.

2. Das Zustellen mit dem Geldbetrag ist auf Jahlungsanweisungen bis zu den in der Postsordnung für das Justellen der Wertsendungen festgesetzten Höchsteträgen beschränkt. Lautet die Jahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Jahlungsanweisung zugestellt. Der Betrag ist in diesem Falle bei der Postanstalt auf Grund der Jahlungsanweisung abzuholen. Die Post kann das Zustellen aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend erweitern.

IX. Berliert der Empfänger eine Zahlungsanweisung, so hat er es der Bestimmungspostanstalt mitzuteilen. Diese seht das Zahlen die auf weiteres aus. Es ist Sache des Empfängers, den Postschedstunden zu veranlassen, daß dieser beim Postschedamt das Uebersenden eines Doppels der Zahlungsanweisung erwirkt. Für das Ausstellen des Doppels wird vom Empfänger eine Gebühr von 20 P ershoben.

- X. 1. Scheckbeträge bis 3000 G können dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweislung übermittelt werden. Das Verlangen ist durch den Vermert "Telegraphisch" auf der Vorderseite des Schecks links unten zu stellen und vom Antragsteller zu unterschreiben. In Sammelschede (III Abs. 1) dürsen keine telegraphisch zu erledigenden Aufträge aufgenommen werden. Für die telegraphischen Zahlungsanweisungen gelten die Vorschriften der Postordnung für telegraphische Postanweisungen sinnsgemäß.
  - 2. An Gebühren werden erhoben:
  - a) 2 G 50 P für Zahlungsanweisungen bis 25 G,
  - 3 G für Zahlungsanweisungen über 25 bis 500 G,
    - 4 G für Zahlungsanweisungen über 500 bis 1000 G und
  - 1 G 50 P mehr für je weitere 500 G oder einen Teil davon; außerdem zutreffendenfalls
  - b) die Telegraphengebühr für die in das Telegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger.

- 3. Für das Erheben der Gebühren gilt § 7, V Abs. 4 sinngemäß.
- 4. Gewöhnliche Zahlungsanweisungen bis 3000 G können auf Berlangen des Ausstellers oder des Empfängers telegraphisch nachgesandt werden. Für das Uebermitteln nach dem neuen Bestimsmungsort werden vom Betrag die für telegraphisches Nachsenden von Postanweisungen zu erhebenden Gebühren abgezogen.
- XI. Der Betrag eines Schecks kann dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilzustellung). Für das Versahren gilt die Postordnung sinngemäß. Am oberen Rande der Rüdsseite des Schecks ist der Vermerk "Durch Eilboten" niederzuschreiben. Will der Aussteller das Eilzustellgeld tragen, so hat er "Bote bezahlt" hinzuzufügen. Von seinem Konto wird dann auch das Eilzustellgeld abgebucht. In Sammelschecke (III Abs. 1) dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden.
- XII. 1. Wohnt der im Sched bezeichnete Empfänger im Ausland, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief gesandt. Sind beide Versendungsmöglichkeiten zugelassen, so hat der Postschedkunde zu bestimmen, wie der Betrag übermittelt werden soll; für die Uebermittlung durch Postanweisung kann er im Sched den Betrag in der Währung des Bestimmungslandes angeben. Der Postschedkunde kann dem Sched eine ausgefüllte Postanweisung beifügen und deren Abschnitt zu Mitteilungen an den Empfänger benuhen, soweit diese zugelassen sind. Auf der Vorderseite des Scheds ist links unten der Vermerk "Postanweisung andei" niederzuschreiben. Vom Konto des Ausstellers werden der Betrag des Scheds und die Gebühr für die Postanweisung oder den Wertbrief abgebucht.
- 2. Der Aussteller kann auf dem Sched durch den Vermerk "Gebühr trägt der Empfänger" besstimmen, daß der Empfänger die Gebühr für die Postanweisung oder den Wertbrief tragen soll. In diesem Falle wird der Betrag des Scheds um die Gebühr gekürzt.
  - XIII. Der Inhaber eines Scheds, in dem fein Jahlungsempfänger angegeben ift, kann
    - a) den Sched bei der Rasse des Postschedamts jum Einlösen vorlegen oder
    - b) im Sched einen Empfänger angeben. In diesem Falle gelten die Vorschriften unter VI bis XII sinngemäß; bei Uebermittlung des Schedbetrags nach dem Ausland (XII) wird dieser stets um die Gebühr gefürzt.

#### 4. Entrichten ber Gebühren.

\$ 9.

- I. Die Gebühren (Postschedgeset § 5 Jiffer 2) und die Preise für Formblätter werden, soweit in der Postschedordnung nichts anderes bestimmt ist, vom Konto des Jahlungspflichtigen abgebucht. Die mit Scheck überwiesenen Beträge (§ 8, VII) und die vom Postschedamt mit Postanweisung oder Wertbrief (§ 8, XII) abgesandten Beträge unterliegen nicht der Auszahlungsgebühr (Postschedgeset § 5 Jiffer 2).
  - II. Der Preis für unbrauchbar gewordene Formblätter (I) wird nicht erstattet.
- III. Für Laufschreiben wegen Sendungen des Postschedverkehrs (Zahlkarten, Ueberweisungen, Schede) wird eine Gebühr von 40 P erhoben.
- IV. Die Kosten für umfangreiche Nachforschungen, die von der Post nicht verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Ihre ungefähre Söhe wird ihm vor Beginn der Nachforschungen bestanntgegeben; auf Berlangen hat er auf dem Konto einen Teil seines Guthabens für Lastschriften sperren zu lassen oder einen angemessenen Betrag im voraus zu hinterlegen.

#### 5. Schedbriefumichläge.

§ 10.

Die Umschläge zum Versenden der Briefe der Postschecktunden an das Postschedamt (Postschedsgeset § 6) können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe und Farbe des Papiers sowie im Aufdruck mit den durch die Post ausgegebenen Umschlägen genau übereinsstimmen.

# 6. Aenberungen in ben Berhältniffen eines Boftichedfunden.

§ 11.

I. Aenderungen in den rechtlichen Berhältnissen eines Postscheckkunden, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem Postschedamt mitgeteilt und durch Borlegen öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Post den aus der Unkenntnis der eingetrekenen Aenderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

II. Stirbt ein Postschecktunde, so kann das Konto auf Antrag bis zu sechs Monaten — vom Tode des Postschecktunden an — weitergeführt werden. Zum Stellen des Antrags sind die Erben berechtigt, die sich durch Borlegen des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung usw. ausweisen müssen. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so ist dieser zum Beiterführen des Kontos berechtigt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn zum Beisterführen eine Person oder mehrere Personen saut Unterschriftsblatt ermächtigt sind (§ 6, III Abs. 3).

III. Beträge, die beim Postscheckamt unter der Anschrift des Verstorbenen eingehen, werden dem Konto gutgeschrieben, solange es nicht aufgehoben ist.

IV. Die vom Berstorbenen beim Postschedamt mit Gültigkeit auf Lebensdauer niedergelegten Unterschriften (§ 6, III) verlieren ihre Gültigkeit, sobald der Tod des Postschedkunden dem Postschedamt bekannt wird; bei Weiterführung des Kontos können sie jedoch von den Erben oder von den zum Weiterführen berechtigten Personen wieder in Kraft gesetzt werden.

V. Wird kein Antrag auf Weiterführen des Kontos von den dazu Berechtigten gestellt und bessteht auch keine Vollmacht zum Weiterführen des Kontos, so wird es geschlossen.

VI. Die Beträge der nach dem Erlöschen eines Kontos noch eingehenden Einzahlungen werden den Einzahlern zurückgezahlt.

#### 7. Aenderung ber Poftichedordnung.

§ 12.

Werden die Vorschriften der Postschedordnung geändert, so gelten die neuen Vorschriften auch für die bereits bestehenden Postschedenten.

23

## Befanntmachung

#### betreffend die Unlegung von Mündelgeld. Bom 9. 4. 1929.

Auf Grund des Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuch hat der Senat beschlossen, die von der Danziger Hypotheken-Bank Aktiengesellschaft Danzig ausgestellten 8 prozentigen Rommunal-Obligationen im Betrage von 1 000 000 Gulden zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Danzig, den 9. April 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Dr. Kamniger.